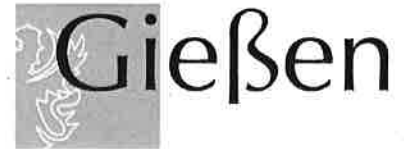


Die Oberbürgermeisterin



Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Frau
Mareile Coninx

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 14. Juni 2019

Bürgerfrage Mareile Coninx; ANF/1736/2019; § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung

Sehr geehrte Frau Coninx,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Zuständiges Organ: Welches ist das für den Bürgerantrag „Gießen 2035Null“ (Selbstverpflichtung der Stadt Gießen auf das Ziel Klimaneutrales Gießen bis zum Jahr 2035) zuständige Organ gem. §10 Abs. 2?

Der Magistrat stellt bei Vorliegen des Antrags das zuständige Organ fest. Nach den bisher vorliegenden Informationen wäre dies beim Bürgerantrag „Gießen 2035null“ die Stadtverordnetenversammlung, da sich der Antrag auf die Gesamtstadt bezieht.

Frage 2: Zeitlicher Ablauf: Lebenswertes Gießen e. V. hat bereits jetzt ausreichend Unterschriften zur Unterstützung des Bürgerantrags vorliegen und wird diese bis Ende Juni der Stadtverwaltung zur Prüfung zur Verfügung stellen. Wie ist in etwa der weitere zeitliche Ablauf, insbesondere in welcher Sitzung des zuständigen Organs wird der Antrag beraten und entschieden werden, wenn er Ende Juni 2019 an den Magistrat gerichtet wird?

Der Antrag ist nach § 10 (3) bei seiner nächsten nach seiner Geschäftsordnung erreichbaren Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Falls der Antrag Ende Juni 2019 eingereicht wird und vom Magistrat als zulässig festgestellt wird, ist dies die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. September.

Frage 3: Vertrauensperson/Rederecht des Antragstellers:

§ 10 Abs. 1: „[...Der] Antrag muss eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie zu Erklärungen gegenüber der Stadt ermächtigt ist [....]“

§ 10 Abs. 4: „Soweit der Antrag eine Vertrauensperson benennt, die in dem zuständigen Organ das Rede- und Antragsrecht hat, erhält diese Person die Rechte eines Antragstellers“

in dem zuständigen Organ. Vertrauenspersonen im Sinne von Abs. 1 gelten als Personen im Sinne von § 62 Abs. 6 HGO.“ (Letzterer besagt: „Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.“)

§ 10 Abs. 6: „Der Magistrat teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung mit, wie über den Antrag entschieden worden ist. [...]“

Ist mit diesen Ausführungen gemeint,

a. dass der Antragsteller eine Vertrauensperson aus den eigenen Reihen benennt, die dann im zuständigen Organ, z. B. einem parlamentarischen Ausschuss, wie ein Parlamentarier sprechen und Anträge stellen darf

oder

b. dass der Antragsteller eine Vertrauensperson aus den Reihen der Parlamentarier benennt, die dann für den Antragsteller spricht und Anträge stellt?“

Die Alternative stellt sich so nicht.

- a) Die Vertrauensperson ist (bzw. die Vertrauenspersonen sind) im Antrag zu benennen. Rede- und Antragsrecht im zuständigen Organ erwächst aus dieser Funktion nicht.
- b) Die Vertrauensperson kann eine Person sein, die im zuständigen Organ bereits Rede- und Antragsrecht hat. Sie erhält dann die Rechte des Antragstellers (§ 10 Abs. 4)

Mit freundlichen Grüßen

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen